zur Minimierung von Infektionsrisiken auf der Grundlage des § 36 Infektionsschutzgesetz



Vorwort: In Hygieneplänen festgelegte Maßnahmen dienen dem innerbetrieblichen Schutz vor Infektionskrankheiten. Als Gemeinschaftseinrichtung, in der Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene betreut werden, kommt der Schule eine besondere Bedeutung zu. Zusätzliche Infektionsschutz-Maßnahmen des Dienstherrn oder Arbeitgebers zum Schutz vor arbeitsbedingten Gefahren müssen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz festgelegt werden.

## 1. Hygieneorganisation

Mit dem vorliegenden Hygieneplan wird der seit 2001 bestehenden Verpflichtung auch von Schulen aus §36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Genüge getan, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Ziel ist es, Infektionsrisiken in der Einrichtung zu vermindern.

## 1.1. Kompetenzen und Zuständigkeiten

Der Schulleiter / Die Schulleiterin ist für die Einhaltung der Hygieneanforderungen verantwortlich und nimmt seine Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr.

In Wahrnehmung seiner/ihrer Verantwortung delegiert er/sie einzelne Aufgaben des Hygienemanagements an weitere Personen wie Hausmeister, Lehrkräfte und eingeschränkt auch an SchülerInnen.

Zu den Aufgaben des Hygienemanagements gehören unter anderem:

- Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplans;
- Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen;
- Durchführung von Hygienebelehrungen der Beschäftigten, Eltern und Schüler\*innen;
- Aufrechterhaltung des Kontakts zum Gesundheitsamt und zu den Eltern.

Der vorliegende Hygieneplan wird jährlich bis zum Schuljahresbeginn auf seine Aktualität überprüft.

Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen erfolgt einmal jährlich zu Schuljahresbeginn (und nach Bedarf) durch eine Begehung der Einrichtung. Das Ergebnis wird schriftlich dokumentiert.

verantwortlich: Schulleitung, Hygienebeauftragter der Schule

Der Hygieneplan liegt für jede Person einsehbar im Büro und im Lehrerzimmer der Schule aus.

Die **Beschäftigten** werden einmal im Schuljahr (auf der ersten Dienstbesprechung im Schuljahr) hinsichtlich der erforderlichen Hygienemaßnahmen belehrt. Die <u>Belehrung</u> wird aktenkundig gemacht, das Protokoll ist drei Jahre aufzubewahren. Die Klassenlehrer belehren die **Schüler\*innen** ihre Klassen zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres zum hygienebewussten Verhalten. Auch diese Belehrungen werden

aktenkundig gemacht durch einen entsprechenden Eintrag in das Klassenbuch.
Bei der Schulanmeldung werden die **Eltern** über die Forderungen des § 34 Abs. 5 IfSG durch die Schulleitung belehrt. Die Belehrung erfolgt in Form eines Briefes (siehe Anlage 1).



## **Gliederung des Hygieneplans**

## 1. Hygiene in den Unterrichtsräumen

- 1.1. Lufthygiene
- 1.2. Bodenreinigung und Abfallentsorgung
- 1.3. Kleiderablage
- 1.4. Pflanzen in den Räumen
- 1.5. Tiere in den Räumen

## 2. Schulreinigung und Basishygiene

- 2.1. Schulreinigung durch Fremdfirmen
- 2.2. Sauberkeit in den Klassenräumen
- 2.2.1. Allgemeines
- 2.2.2. Handhygiene
- 2.2.3. Reinigung
- 2.2.4. Unfallgefahren
- 2.2.5. Abfallentsorgung

## 3. Hygiene im Sanitärbereich

- 3.1. Sanitärausstattung
- 3.2. Wartung und Pflege
- 3.3. Be- und Entlüftung

#### 4. Turnhalle

### 5. Trinkwasserhygiene

5.1. Legionellenprophylaxe, Vermeidung von Stagnationsproblemen

### 6. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

- 6.1. Versorgung von Bagatellwunden
- 6.2. Behandlung kontaminierter Flächen
- 6.3. Überprüfung des Ersten Hilfe Inventars
- 6.4. Notrufnummern

#### 7. Anforderungen nach dem Infektionsschutzgesetz

- 7.1. Meldepflicht/Belehrungen
- 7.2. Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen
- 7.3. Prophylaxe



## 1. Hygiene in den Unterrichtsräumen

## 1.1. Lufthygiene

Um gesundheitlich zuträgliche Raumluft sicherzustellen sowie zur Reduktion des Übertragungsrisikos von Infektionskrankheiten und Innenraumschadstoffen, ist eine regelmäßige und ausreichende Lüftung der Räume erforderlich. Gute Luftqualität leistet auch einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit sowie zur Vermeidung von unspezifischen Beschwerden und Geruchsproblemen.

Siehe Kap. 5.8 Lufthygiene der Arbeitshilfe des NLGA. https://www.nlga.niedersachsen.de/schule-kindergarten/hygiene-205418.html

- In Räumen mit Fensterlüftung ist das "20–5–20-Prinzip" (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen. Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3 5 Minuten sehr wirksam. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden. Vor Beginn des Unterrichtes und in den Pausen soll unter Beachtung der Außentemperaturen gegebenenfalls auch länger gelüftet werden. Eine Dauerlüftung soll nicht erfolgen. Andauernde Zugluft ist zu vermeiden.
- Soweit vorhanden, kann eine sogenannte Luftgüteampel, die die CO2-Konzentration misst, an das regelmäßige Lüften erinnern. Lüftungsmaßnahmen können dann abhängig von der CO2-Konzentration erfolgen. Steigt diese über 1.000 ppm, ist spätestens bei 1.500 ppm ein manuelles Lüften über Fenster vorzunehmen.
- Alternativ kann die CO2-App der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung genutzt werden, welche die optimale Zeit und Frequenz zur Lüftung bestimmen und an die nächste Lüftung erinnern kann (https://www.dguv.de/webcode.jsp?query=dp1317760).
- Eine alleinige Kipplüftung ist in der Regel nicht ausreichend, da durch sie zu wenig Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Die Öffnungsbegrenzungen an horizontalen Schwingflügelfenstern dürfen allerdings aufgrund der hohen Unfallgefahr nicht außer Kraft gesetzt werden.
- Können aufgrund baulicher Gegebenheiten Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist der Raum für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumlufttechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.
- Räume mit raumlufttechnischen Anlagen (RLT-Anlage) werden kontinuierlich und ausreichend mit Außenluft versorgt, soweit diese nicht im Umluftbetrieb laufen. Voraussetzung für die Nutzung einer RLT-Anlage ist, dass eine Wartung gemäß VDI 6022 erfolgt. Eine zusätzliche Fensterlüftung ist in Räumen, die über eine raumlufttechnische Anlage verfügen, nicht erforderlich.

## Andere Lüftungsanlagen

- Andere Lüftungsanlagen, für die es keine normativen Regelungen gibt, wie z. B. einfache Zu-/Abluftanlagen (z. B. Fensterventilatoren), müssen fachgerecht geplant, eingebaut und betrieben werden.
- Ob eine zusätzliche Fensterlüftung (siehe oben: "Fensterlüftung") erforderlich ist, ist im Rahmen der Planung festzulegen. Lüftungsmaßnahmen sollten abhängig von der CO2-Konzentration erfolgen. Steigt diese über 1.000 ppm, sollte spätestens bei 1.500 ppm ein manuelles Lüften über Fenster oder eine Aktivierung der Lüftung vorgenommen werden.



Luftreinigungsgeräte

Luftreinigungsgeräte (Filtertechnologien, UV-C Technologien, Ionisations- und Plasmatechnologien) sind nicht dafür ausgelegt, verbrauchte Raumluft abzuführen bzw. Frischluft von außen heranzuführen. Diese ersetzen daher nicht die regelmäßige Lüftung. Die Vorgaben zur "Fensterlüftung" sind soweit wie möglich umzusetzen.

Vor Inbetriebnahme von Luftreinigungsgeräten ist eine Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz zu erstellen.

### 1.2. Bodenreinigung und Abfallentsorgung

Die Fußböden sind von den Schülern zum Unterrichtsende grob zu reinigen. Bestimmte Situationen (zum Beispiel Erbrechen bei viralen Infektionen) machen es notwendig, dass Hygienematerial sofort verfügbar ist. Im Sekretariat, beim Hausmeister, im Lehrerzimmer sowie bei der Schulassistentin ist folgendes Material verfügbar:

- 1 Rolle Haushaltspapier
- 5 Einmal-Wischtücher (zum Beispiel aus Fließ)
- 5 kleine Müllbeutel (zum Beispiel 30 Liter)
- 1 kleine Flasche alkoholisches viruzides Händedesinfektionsmittel
- 5 Dosierbeutel mit einem viruziden Flächendesinfektionsmittel
- 1 Eimer mit Skala
- 5 Paar-Einmal-Schutzhandschuhe (groß)

Dieses Material wird regelmäßig von den Hausmeistern auf Vollständigkeit und Verwendbarkeit überprüft und ggf. ergänzt.

## 1.3. Kleiderablage

Die Kleiderablage für die Oberbekleidung ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke keinen direkten Kontakt haben, da sonst die Gefahr der Übertragung von Läusen besteht. In den naturwissenschaftlichen Fachräumen sind die Kleidungsstücke getrennt von den Experimentierplätzen aufzubewahren.

verantwortlich: Fachlehrer

#### 1.4. Pflanzen in den Räumen

Bei der Auswahl von Pflanzen für die Fachräume ist deren Allergiepotential und Giftigkeit zu beachten. Gegebenenfalls sind die Schüler über den Umgang mit den Pflanzen zu belehren. verantwortlich: im Raum unterrichtende Fachlehrer

#### 1.5. Tiere in den Räumen

Bei der Auswahl von Tieren für die Fachräume ist deren Allergiepotential, Giftigkeit, die Gefahr von Biss- und Kratzverletzungen bzw. Parasitenbefall zu beachten. Gegebenenfalls sind die Schüler über den Umgang mit den Tieren zu belehren.

Die Tiere sind artgerecht unterzubringen und zu versorgen. Tierschutzgesetze sind zu beachten und die Tiere müssen regelmäßig tierärztlich untersucht werden.

Räume mit Tieren müssen regelmäßig gelüftet und täglich feucht gewischt werden. Nach dem Umgang mit den Tieren erfolgt eine gründliche Handreinigung.

In die Entscheidung über die Tierhaltung müssen die Elterngremien mit einbezogen und alle Eltern informiert werden (Kinder mit Allergien).

verantwortlich: verantwortlich zeichnender Fachlehrer und/oder ältere Schüler



#### 2. Schulreinigung

### 2.1. Schulreinigung durch Fremdfirmen

Auf die Schulreinigung wird in diesem Hygieneplan nicht weiter eingegangen, da diese in Umfang und Häufigkeit durch den Schulträger in Form eines Schulreinigungsplanes verbindlich festgelegt ist.

verantwortlich: Hausmeister

## 2.2. Hygiene in den Klassenräumen zur Vermeidung von Infektionskrankheiten

#### 2.2.1. Allgemeines

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung, insbesondere der Hände sowie häufig benutzter Flächen und Gegenstände, ist eine wichtige Grundlage für einen guten Hygienestatus.

Eine Desinfektion ist dort notwendig, wo Krankheitserreger auftreten können und die Möglichkeit der Weiterverbreitung besteht. Das trifft vor allem bei Verunreinigungen mit Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und beim gehäuften Auftreten infektiöser Darmerkrankungen zu. In gewissen Situationen ist es notwendig, dass Hygienematerial sofort verfügbar ist. Im Sekretariat, beim Hausmeister, im Lehrerzimmer sowie bei der Schulassistentin ist folgendes Material verfügbar (siehe 1.2):

- 1 Rolle Haushaltspapier
- 5 Einmal-Wischtücher (zum Beispiel aus Fließ)
- 5 kleine Müllbeutel (zum Beispiel 30 Liter)
- 1 kleine Flasche alkoholisches viruzides Händedesinfektionsmittel
- 5 Dosierbeutel mit einem viruziden Flächendesinfektionsmittel
- 1 Eimer mit Skala
- 5 Paar-Einmal-Schutzhandschuhe (groß)

Dieses Material wird regelmäßig von den Hausmeistern auf Vollständigkeit und Verwendbarkeit überprüft und ggf. ergänzt.

Beim Auftreten meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten oder bei begründetem Verdacht einer solchen sind spezielle antiepidemische Maßnahmen notwendig, die vom zuständigen Gesundheitsamt veranlasst bzw. mit diesem abgestimmt werden und nicht Gegenstand dieser Ausführungen sind.

#### 2.2.2. Handhygiene https://www.nlga.niedersachsen.de/schule-kindergarten/hygiene-205418.html

Eine Handreinigung ist vor allem in Zeiten gehäuft auftretender Erkältungen ein notwendiges Mittel, um eine Infektionsverbreitung zu vermeiden.

Das Waschen der Hände sollte

- nach jeder Verschmutzung,
- nach Reinigungsarbeiten
- nach Toilettenbenutzung
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln
- vor der Einnahme von Speisen
- nach Tierkontakt

erfolgen. Dazu erfolgt halbjährlich eine Belehrung der Schüler.

verantwortlich: Klassenlehrer



#### Eine Handdesinfektion sollte nach

- Kontakt mit Erbrochenem, Blut, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen (auch wenn Handschuhe getragen wurden, nach dem Ablegen der Handschuhe)
- Kontakt mit potentiell infektiösem Material
- intensivem körperlichen Kontakt mit Erkrankten

erfolgen. Dabei werden 3-5 ml des Händedesinfektionsmittels in die trockenen Hände eingerieben, dabei müssen alle Bereiche der Hand mit einbezogen werden. Während der vorgeschriebenen Einwirkzeit, in der Regel 30 Sekunden, müssen die Hände mit dem Desinfektionsmittel befeuchtet sein.

(siehe auch Anlage 2)

In den Sanitärräumen, im Lehrerzimmer sowie im Sekretariat stehen Mittel zur Handreinigung (Seife aus Seifenspendern – Stückseife ist unzulässig, Papierhandtücher) und Handdesinfektion zur Verfügung.

verantwortlich: Klassenlehrer und Fachlehrer, Vorratshaltung: Hausmeister

#### 2.2.3. Besondere Reinigungsmaßnahmen in Fachräumen

In den naturwissenschaftlichen Fachräumen stehen zusätzlich Reinigungsmittel und Einmal-Lappen für die Tischflächen und Besen, Handfeger und Schippe für die Beseitigung von z. B defekten Glasgeräten zur Verfügung.

verantwortlich: Hausmeister, Sammlungsleiter (Kontrolle und Anforderung der Materialien)

#### 2.2.4. Unfallgefahren

In Fachräumen, in denen mit fließendem Wasser gearbeitet wird, stehen Lappen zur Verfügung, um eventuell vergossenes Wasser zur Unfallvermeidung (Rutschgefahr) sofort zu entfernen. Die Lappen sind in regelmäßigem Abstand zu reinigen bzw. auszuwechseln.

verantwortlich: Hausmeister, Sammlungsleiter (Kontrolle und Anforderung der Materialien)

## 2.2.5. Abfallentsorgung

Die Unterrichtsräume sind mit mindestens einem täglich zu entsorgenden Abfallbehälter mit Abfallbeutel ausgestattet. Die Abfallsammelbehälter sind auf einem definierten, schattigen Platz außerhalb der Verkehrswege und mindestens 2m entfernt von Türen und Fenstern aufgestellt. Der Stellplatz ist sauber zu halten. Eine regelmäßige Entsorgung ist zu beachten.

verantwortlich: Schulträger, Hausmeister

Für den Fachbereich Chemie sind, für die Schüler unzugänglich, Abfallbehälter für die Chemikalienentsorgung und die Entsorgung von defekten Glasgeräten u. ä. bereitgestellt. Für Chemikalien gelten gesonderte Entsorgungsvorschriften, die den Chemie-Lehrern bekannt sind.



## 3. Hygiene im Sanitärbereich

### 3.1. Sanitärausstattung

Die Sanitärbereiche sind mit Einmalhandtüchern oder Handtuchrollenspendern sowie mit Flüssigseifenspendern ausgestattet. Für die Papierabfälle steht eine ausreichende und regelmäßig zu leerende Anzahl an Abfallbehältern bereit.

In jeder Mädchentoilette befinden sich verschließbare Abfallbehälter sowie ein Spender für Tüten, um die Monatsbinden zu entsorgen. Die Vorrichtungen sollten stabil und leicht zu reinigen sein. Die regelmäßige Reinigung erfolgt durch Fremdfirmen (siehe 2.)

verantwortlich: Hausmeister (Kontrolle)

### 3.2. Wartung und Pflege

siehe 2.

#### 3.3. Be- und Entlüftung

siehe 2.

#### 3.4. Reinigung

siehe 2.

#### 4. Turnhalle

siehe 2. und 3.

Die Kleiderablage der Turnhalle ist so zu gestalten, dass die einzelnen Kleidungsstücke in gewissen Abständen hängen, um die Gefahr der Übertragung von Läusen auszuschließen.

### 5. Trinkwasserhygiene

Das in der Schule verwendete Warm- und Kaltwasser für den menschlichen Gebrauch hat generell Trinkwasserqualität.

#### 5.1. Legionellenprophylaxe, Vermeidung von Stagnationsproblemen

Am Wochenanfang und nach den Ferien sind die Trinkwasserleitungen zu spülen. Dies geschieht durch Laufenlassen des Wassers (ca. fünf Minuten bis die Temperaturkonstanz des Wassers erreicht ist).

verantwortlich: Fachlehrer, die die erste Stunde nach dem Wochenende/Ferien in dem Raum unterrichten

Zur Legionellenprophylaxe sind Duschen, die nicht täglich genutzt werden, täglich zu spülen, indem ca. fünf Minuten warmes Wasser durchläuft (maximale Erwärmungsstufe).

verantwortlich: Sportlehrer



### 6. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

### 6.1. Versorgung von Bagatellwunden

Bei Bagatellwunden ist die Wunde vor dem Verband mit Trinkwasser Leitungswasser) zu säubern. Der Ersthelfer (in der Regel ein Lehrer) hat dabei infektionsdichte Handschuhe zu tragen und sich vor und nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren. Die Versorgung der Wunde ist im Unfallbuch bei der Schulassistentin Frau Groß schriftlich festzuhalten.

Verbandmaterial und Handschuhe sind in den Erste-Hilfe-Kästen vorrätig, deren Standort in den Flucht- und Rettungsplänen eingezeichnet ist. Die Klassenlehrer informieren die SchülerInnen jährlich zum Schuljahresbeginn über den Standort des nächstgelegenen Erste-Hilfe-Kastens.

verantwortlich: Hausmeister und Sicherheitsbeauftragter (Bevorratung der Erste-Hilfe-Kästen), Fachlehrer (Information der SchülerInnen)

#### 6.2. Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder Exkrementen kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen zu reinigen. Dabei ist ein mit Flächendesinfektionsmittel getränktes Tuch zu verwenden. Anschließend ist die betroffene Fläche nochmals regelrecht zu desinfizieren.

## 6.3. Überprüfung des Erste-Hilfe - Inventars

Für die regelmäßige Überprüfung des Erste-Hilfe – Inventars ist der Schulträger verantwortlich. Die Fachlehrer melden fehlende Materialien (z. B. Einmalhandschuhe, Pflaster etc.) an das Sekretariat der Schule, so dass diese umgehend ersetzt werden können.

#### 6.4. Notrufnummern

Polizei: 110 Feuerwehr: 112 Giftnotruf Berlin 030 6290790811 // 030 19240

Die Ersthelfer sind regelmäßig zu schulen.



## 7. Anforderungen nach dem Infektionsschutzgesetz

### 7.1. Ausschluss vom Präsenzunterricht und von Schulveranstaltungen

Personen, die an einer im §34 (1) des Infektionsschutzgesetzes genannten ansteckenden Krankheit erkrankt sind oder bei denen ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht, dürfen die Schule oder das Schulgelände nicht betreten und nicht an Schulveranstaltungen teilnehmen. Dies gilt auch für Personen, die unter häuslicher Quarantäne/Isolierung stehen. Dies gilt so lange bis nach ärztlichem Urteil keine Gefahr der Ansteckung mehr besteht. Einzelheiten hierzu finden Sie im Merkblatt des RKI zur Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte \*:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen\_eltern\_deutsch.pdf?\_\_blob=publicationFile

Bei Auftreten von Symptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betroffene Person direkt nach Hause geschickt oder deren Abholung in die Wege geleitet.

Die Erkrankten haben im Verdachtsfall diesen unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen. Das gilt ebenso für erkrankte Schüler, deren Eltern unverzüglich die Schule über die Erkrankung zu informieren haben. Dazu werden jährlich in den Klassen und Elternversammlungen Belehrungen durchgeführt.

verantwortlich: Klassenlehrer

### 7.2. Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

Grundsätzlich ist nach § 8 IfSG der feststellende Arzt verpflichtet, die im Gesetz (§6) genannten Krankheiten zu melden. Ebenso sind die Beschäftigten der Schule bzw. die Eltern verpflichtet, die Schule über meldepflichtige Krankheiten zu informieren. Die Schulleitung nimmt dann entsprechend Kontakt mit dem Gesundheitsamt auf, ebenso wenn sie den Verdacht hat, dass, aufgrund mehrerer gleichzeitig auftretender schwerwiegender Erkrankungen, eine ansteckende Erkrankung vorliegt.

#### Meldeinhalte:

- Art der Erkrankung bzw. des Verdachts
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht
- Anzahl der Erkrankten (bei Häufungen)
- Erkrankungstag
- Kontaktpersonen (Schule, Elternhaus, Geschwister etc.)
- ggf. Art des Untersuchungsmaterials, Nachweismethode, Untersuchungsbefund
- Name, Anschrift, Telefonnummer des Arztes bzw. der Einrichtung

#### Maßnahmen in der Einrichtung:

- Isolierung Betroffener
- Verständigung von Angehörigen
- Sicherstellen möglicher Infektionsquellen

<sup>\*</sup> Vorgaben der Kommunen, des Landes und des Bundes zu verpflichtenden Infektionsschutzmaßnahmen (z.B. Corona-Verordnung oder Absonderungs-Verordnung) sind vorrangig zu beachten.



Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder der Verdacht auf eine solche auf, so muss der Schulleiter die Schüler, Eltern und das Kollegium darüber anonym informieren, damit diese entsprechende Schutzmaßnahmen ergreifen können. Die Information kann erfolgen:

- durch gut sichtbar angebrachte Aushänge im Eingangsbereich oder in anderen Räumlichkeiten der Einrichtung.
- durch Merkblätter mit Informationen über die Erkrankung und notwendige Schutzmaßnahmen, die in der Einrichtung verteilt werden.
- durch Informationsveranstaltungen oder persönliche Gespräche.

Alle Maßnahmen sind mit dem Gesundheitsamt zu koordinieren.

## 7.3. Prophylaxe

Der beste Schutz vor vielen Infektionskrankheiten sind Schutzimpfungen. In Deutschland gibt es keine Impfpflicht. Die wichtigsten Impfungen für die Bevölkerung werden von der Ständigen Impfkommission des Robert – Koch – Instituts empfohlen.

Nach §34 Abs. 10 IfSG sollen die Gesundheitsämter gemeinsam mit den Gemeinschaftseinrichtungen über den notwendigen Impfschutz und die Prophylaxe von Infektionskrankheiten aufklären. Dazu erfolgen halbjährliche Belehrungen (z. B. zur Vermeidung von Erkältungen). Des Weiteren sollten zur Aufklärung die Elternversammlung und der laufende Unterricht genutzt werden.

verantwortlich: Klassenlehrer, Fachlehrer

## 7.4 Maßnahmen bei erhöhtem Infektionsgeschehen

Bei erhöhtem Infektionsgeschehen über erregerhaltige Tröpfchen und Aerosole (z. B. bei Erkältungs- oder Grippewellen, SARS-CoV-2 Ausbrüchen) wird empfohlen, \* die folgenden bewährten Maßnahmen freiwillig zu beachten:

#### Abstanc

Abstand vermindert das Risiko einer Infektion. Ein Abstand von möglichst 1,5 Metern zu anderen vermindert das Risiko einer Infektion über erregerhaltige Tröpfchen.

#### <u>Masken</u>

Masken verringern das Risiko einer Infektion. In Innenräumen im öffentlichen Bereich und in öffentlichen Verkehrsmitteln reduziert das Tragen von Masken das Risiko einer Infektion. Das gilt besonders, wenn Menschen zusammentreffen, sich länger aufhalten und wenn der Abstand von möglichst 1,5 Metern nicht immer eingehalten werden kann.

<sup>\*</sup> Vorgaben der Kommunen, des Landes und des Bundes zu verpflichtenden Infektionsschutzmaßnahmen (z. B. Corona-Verordnung oder Absonderungs-Verordnung) sind vorrangig zu beachten.



## 8. Anlagen wie im Musterhygieneplan

https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Gesundheit/Gesundheitsschutz/Infektionsschutz-und-Umweltmedizin/Infektionsund-Hygieneschutzmassnahmen/Muster-Hygieneplan-für-Schulen

#### 9. Inkrafttreten

Diese Aktualisierung des Hygieneplans des Gymnasiums Neustadt wurde vom Schulvorstand auf seiner Sitzung am 27. April 2022 verabschiedet.

Er tritt mit Wirkung von 28.04.2022 in Kraft.

Neustadt, den 27.04.2022

W. Pen

R. Sell - Schulleiter